

28.04.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

**Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeits-
zeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG)**

Punkt 2 der 668. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1994

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgendem Grund angerufen wird:

Zu Artikel 1 § 13

Nach § 13 Abs. 5 ist folgender Absatz anzufügen:

"(6) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c tritt Abs. 5 außer Kraft".

Begründung:

Gemäß der Begründung der Bundesregierung soll die Regelung des § 13 Abs. 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses dazu dienen, Wettbewerbsnachteile bestimmter Branchen und Sektoren gegenüber anderen EU-Staaten auszugleichen und den Investitionsstandort Deutschland zu sichern.

Ausgeliefert am 28. APR. 1994

...

259/2/34

Hierzu eignen sich jedoch nicht Vorschriften, die jeweils eine Einzelfallentscheidung erfordern, insbesondere dann nicht, wenn die zuständigen Aufsichtsbehörden eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen auszulegen haben. Durch unterschiedliche Auslegungen in den einzelnen Bundesländern werden bereits nationale Wettbewerbsnachteile hervorgerufen, die sich auf die Chancengleichheit deutscher Unternehmen im europäischen Wettbewerb negativ auswirken.

Die Wettbewerbsnachteile werden vermieden, wenn in einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung die Ausnahmevoraussetzungen näher bestimmt würden. So könnte die Bundesregierung im Rahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 c für einzelne Branchen die Regelungstatbestände des § 13 Abs. 5 konkretisieren. Dies hätte den Vorteil, daß allen

betroffenen Branchen in gleicher Weise die Inanspruchnahme einer Ausnahmевorschrift vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit unter Wahrung der Chancengleichheit ermöglicht würde. Auch zeitraubende Einzelfallentscheidungen, die bei der Anwendung des § 13 Abs. 5 erforderlich sind, würden dadurch vermieden.

Gute Beispiele hierfür sind die "Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie" und die "Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie."

Bis zum Erlaß einer Rechtsverordnung durch die Bundesregierung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 c, die einige Zeit in Anspruch nehmen wird, kann die Regelung des § 13 Abs. 5 als Übergangsvorschrift angewendet werden.